



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen

Finanzbehörde, Postfach 30 17 41, D - 20306 Hamburg

### Per Postzustellungsurkunde



Steuerung & Service  
Justitiariat

Millerntorplatz 1  
D -20359 Hamburg  
Telefon 040 - 428.23 - 4281  
Telefax 040 - 4273-10 200



Az.: 2014-011-014 Pa

26.01.2015

## W I D E R S P R U C H S B E S C H E I D

In der Widerspruchssache des



-Widersprechender-

wegen Herausgabe verschiedener Unterlagen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG)

**ergeht auf den Widerspruch vom 03.11.2014 gegen den Bescheid vom 20.10.2014 des Landesbetriebs Immobilienmanagement und Grundvermögen folgende Entscheidung:**

1. Auf den Widerspruch vom 03.11.2014 wird der Bescheid des Landesbetriebs Immobilienmanagement und Grundvermögen vom 20.10.2014 insoweit aufgehoben, als der Zugang zu der Anlage 1 der Niederschrift der Sitzung der Senatskommission für Stadtentwicklung und Wohnungsbau am 26.09.2013 abgelehnt wurde. Die begehrte Unterlage wird mit diesem Bescheid übersandt.

Im Übrigen wird der Widerspruch zurückgewiesen.

2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens tragen der Widersprechende und die Freie und Hansestadt Hamburg je zur Hälfte.
3. Die Kosten werden durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Hinweis: Die Klage kann auch in elektronischer Form (§ 55a Verwaltungsgerichtsordnung) erhoben werden. Die insoweit zu beachtenden besonderen technischen Anforderungen sind unter <http://justiz.hamburg.de/erv-hamburg> dargestellt.

## Gründe:

### I.

Der Widersprechende wendet sich gegen die Ablehnung eines Antrags auf Herausgabe von Informationen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG).

Der Widersprechende beantragte mit E-Mail vom 02.10.2014 bei der Senatskanzlei [REDACTED] unter Berufung auf das Hamburgische Transparenzgesetz die Übersendung der Anlage 1 und der Anlage 2 der Niederschrift der 17. Sitzung der Senatskommission für Stadtentwicklung und Wohnungsbau am 26. September 2013 zum Thema „Ideenträgerwettbewerb Wohnungsbau-Schulflächen“, die auszugsweise im Transparenzportal der Stadt Hamburg (ohne Anlagen) einsehbar ist.

Zum Hintergrund des genannten Ideenträgerwettbewerbs kann erläutert werden, dass im September 2010 potentielle Grundstückserwerber von der Finanzbehörde aufgefordert wurden, bis zum 20. Dezember 2010 Grundstücke zu benennen, die bislang nicht für den Wohnungsbau zur Verfügung standen. Die Kommission für Bodenordnung (KfB) wurde am 16. September 2010 über die Durchführung eines Ideenträgerwettbewerbs informiert, in dem die Ideenträger die Grundstücke, für die sie geeignete Wohnungsbauvorschläge entwickelt haben, ohne weitere Ausschreibung erhalten sollen. Eingegangen waren 258 Vorschläge (Konzepte unterschiedlicher Qualität) von 75 Ideengebern zu 189 unbebauten sowie bebauten Grundstücken. Insgesamt 196 Vorschläge wurden nach der ersten Sichtung durch die Finanzbehörde, die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt und den Wohnungsbaukoordinator sowie nach Abstimmung mit den betroffenen Bezirken aus dem Verfahren genommen. Nach weiteren Abstimmungsgesprächen auf Verwaltungsebene mit den Bezirksämtern und den politischen Gremien der Bezirke befanden sich zum Zeitpunkt der oben genannten Sitzung der Senatskommission die noch in der Diskussion befindlichen Schulflächen auf der Anlage 1 der Niederschrift der Sitzung vom 26.09.2013. Die Anlage 2 der Niederschrift der Senatskommission für Stadtentwicklung und Wohnungsbau vom 26.09.2013 enthält zu jeder der in der Tabelle der Anlage 1 genannten Belegenheiten ein sogenanntes Datenblatt, auf dem in Form von Fotos, Karten und Zeichnungen der Vorschlag des Ideengebers vorgestellt wird.

Der Antrag des Widersprechenden wurde zuständigkeithalber am 02.10.2014 an den Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG) weitergeleitet, worüber der Widersprechende mit E-Mail vom 06.10.2014 durch die Senatskanzlei informiert wurde.



Mit Schreiben vom 20.10.2014 teilte die Widerspruchsgegnerin dem Widersprechenden mit, dass der Antrag abgelehnt werde. Es wurde ausgeführt, die begehrten Unterlagen könnten nicht zugänglich gemacht werden, weil die Senatskommission in nichtöffentlicher Sitzung tage. Der Veröffentlichungspflicht unterlägen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 HmbTG nur in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse nebst den zugehörigen Protokollen und Anlagen. Des Weiteren sei die unmittelbare Willensbildung des Senats nach § 6 Abs. 1 HmbTG von der Informationspflicht ausgenommen.

Am 30.10.2014 nahm der Hamburgische Datenschutzbeauftragte auf die Bitte des Widersprechenden hin zu der Angelegenheit Stellung. Er führte aus, die Ablehnung des Antrags durch den LIG sei nicht ausreichend begründet worden. Er wies darauf hin, dass die Regelung in § 3 Abs. 1 Nr. 3 nur die Veröffentlichungspflicht nach § 2 Abs. 8 HmbTG betreffe, jedoch nicht die Auskunftsansprüche wie im vorliegenden Fall. Der Ablehnungsbescheid beruhe insoweit auf fehlerhaften Erwägungen. Es fehle zudem an einer Begründung für die Berufung auf § 6 Abs. 1 HmbTG, was Bedenken im Hinblick auf das Begründungserfordernis nach § 39 Abs. 1 S. 1 HmbVerfG begegne. Auf die Frage, ob die mangelhafte Begründung alleine zur Rechtswidrigkeit der Entscheidung führe, komme es vorliegend jedoch nicht an, da auch materiell-rechtliche Bedenken gegen den Bescheid bestünden. Nach der Auffassung des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten bleibe unklar, warum die Herausgabe der Informationsgegenstände „Gesamtübersicht Schulgrundstücke“ sowie „Datenblätter Schulflächen“ einen Verstoß gegen § 6 Abs. 1 HmbTG darstellen sollten.

Am 06.11.2014 ging beim LIG der Widerspruch des Widersprechenden ein. Zur Begründung machte sich der Widersprechende die Ausführungen des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten zu eigen.

Am 28.10.2014 stellte die Bürgerschaftsabgeordnete [REDACTED] eine Schriftliche Kleine Anfrage an den Senat, in der u.a. die Übermittlung der auch von dem Widersprechenden begehrten Anlagen 1 und 2 der Niederschrift der 17. Sitzung der Senatskommission für Stadtentwicklung und Wohnungsbau vom 26.09.2013 erbeten wurde. Auch wurde danach gefragt, welche Schulflächen zu wann für den Ideenträgerwettbewerb vorgesehen seien. In der Antwort des Senats (Drucksache 20/13476 vom 04.11.2014) wurden die Anlagen unter Hinweis auf Art. 30 Hamburgische Verfassung nicht übermittelt. Es wurde aber für alle 31 auf der Anlage 1 genannten Schulstandorte deren Größe genannt und jeweils mitgeteilt, ob diese Flächen als für den Wohnungsbau geeignet oder ungeeignet angesehen wurden. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass die Entscheidungsprozesse hierzu in den jeweiligen Bezirksversammlungen andauerten. Schließlich erfolgte der Hinweis auf eine

Drucksache (20/9669), in der es um den bislang einzigen anhand gegebenen Standort geht. Die beiden genannten Schriftlichen Kleinen Anfragen werden diesem Bescheid als Anlagen beigelegt.

## II.

Der zulässige Widerspruch (unten 1.) ist teilweise begründet (unten 2.).

1.

Der Widerspruch ist form- und fristgerecht erhoben worden.

2.

Der Widerspruch ist teilweise begründet. Der Bescheid des LIG vom 20.10.2014 ist rechtswidrig, soweit der Zugang zu der Anlage 1 verweigert wurde. Insoweit ist der Bescheid aufzuheben (unten a.). Hinsichtlich der Herausgabe der Anlage 2 ist der Widerspruch unbegründet (unten b.).

### a. Anlage 1 der Niederschrift vom 26.09.2013

Gemäß §§ 1 Abs. 2, 12 Abs. 1 HmbTG hat der Widersprechende als natürlich Person einen Anspruch auf Erteilung der begehrten Informationen gegenüber der Ausgangsbehörde als auskunftspflichtige Behörde im Sinne von § 2 Abs. 3 HmbTG. Der Informationsanspruch besteht dabei nur so weit, wie keine gesetzlichen Ausschlussgründe vorliegen.

Maßgebend für die Beurteilung der Begründetheit ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides (BVerwG, Urteil vom 3.4.87, 4 C 30.85, NVWZ 88, 250). Tatsächliche oder rechtliche Änderungen, die während des Widerspruchsverfahrens eingetreten, sind deshalb von der Widerspruchsbehörde zu berücksichtigen. Die Widerspruchsbehörde kann und muss den streitigen Verwaltungsakt unter allen relevanten Gesichtspunkten überprüfen. Sie ist nicht etwa auf die Gründe beschränkt, die von der Ausgangsbehörde herangezogen wurden.

Aufgrund der in der oben genannten Drucksache 20/13476 genannten Informationen, die über die Internetseite <http://www.buergerschaft-hh.de/parldok/> für jedermann abrufbar sind, ist der Inhalt der von dem Widersprechenden begehrten Anlage 1 mittlerweile frei zugänglich. Die Anlage 1 enthält keine über dieses Drucksache hinausgehenden schützenswerten Informationen. Es gibt mithin hier kein Bedürfnis mehr- unabhängig von früher möglicherweise gegebenen Ausnahmetatbeständen nach dem HmbTG – diese Unterlage zurückzuhal-

ten. Sie wird dem Widersprechenden mit diesem Bescheid übersandt. Der Bescheid vom 20.10.2014 wird insoweit aufgehoben.

b. Anlage 2

Auch hinsichtlich der Anlage 2 hat die Widerspruchsbehörde eine eigene Prüfung im Hinblick daraufhin vorzunehmen, ob der grundsätzlich bestehende Auskunftsanspruch des Widersprechenden aufgrund von gesetzlichen Ausschlussgründen versagt werden muss.

Diese Prüfung hat ergeben, dass einer Auskunftserteilung § 9 Abs. 1 HmbTG entgegensteht. § 9 Abs. 1 HmbTG stellt klar, dass die Herausgabe von Informationen nach dem Transparenzgesetz soweit nicht zulässig ist, wie höherrangiges Recht oder spezialgesetzliche Regelungen dies untersagen. Derart höherrangiges Recht, weil Bundesrecht, ist auch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG) vom 09. September 1965 (BGBl. I S. 1273, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.10.2013, BGBl. I S. 3728).

Die Anlage 2 der Niederschrift der Senatskommission für Stadtentwicklung und Wohnungsbau vom 26.09.2013 enthält, wie erläutert, zu jeder der in der Tabelle der Anlage 1 genannten Belegenheit ein sogenanntes Datenblatt, auf dem in Form von Fotos, Karten und Zeichnungen der Vorschlag des Ideengebers vorgestellt wird.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG sind vom Urhebergesetz Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art geschützt, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen. Die Urheberrechtsschutzfähigkeit erfordert gemäß § 2 Abs. 2 UrhG dabei eine persönliche, geistige Schöpfung, also eine eigenschöpferische Leistung, die den Bereich des Alltäglichen, des Handwerksmäßigen, der nur den Geboten der Zweckmäßigkeit folgenden mechanisch-technischen Aneinanderreihung des Materials, deutlich überragt. Die schöpferische Leistung muss also in der Darstellung selbst liegen, sich aus der Formgestaltung und nicht aus dem Inhalt ergeben. Nach § 72 UrhG sind Lichtbilder (Fotografien) in gleicher Weise geschützt, ohne dass es auf eine bestimmte Schöpfungshöhe ankäme.

Die Datenblätter fallen unter § 2 Abs. 1 Nr. 7 bzw. § 72 UrhG und sind damit geschützte Werke. Sie sind das Ergebnis eines kreativ-schöpferischen Prozesses der Ideengeber und nicht eine reine handwerkliche Standardarbeit.

Die Weitergabe an Dritte, also auch die Weitergabe der Datenblätter an den Widersprechenden, würde die dem jeweiligen Urheber zustehenden Urheberpersönlichkeitsrechte oder Verwertungsrechte verletzen. Dies gilt zum einen für das Erstveröffentlichungsrecht nach §



12 UrhG und zum andere für das ausschließliche Recht des Urhebers, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (§§ 15 Abs. 2 Nr. 2, 19a UrhG).

Diese Rechte wären im vorliegenden Fall nur dann nicht verletzt, wenn die jeweiligen Urheber der Veröffentlichung zugestimmt bzw. ihre Verwertungsrechte der nach dem HmbTG veröffentlichungspflichtigen Stelle übertragen hätten. Beides kann ausdrücklich oder stillschweigend geschehen. Eine stillschweigende Übertragung ausschließlicher Nutzungsrechte (und urheberpersönlichkeitsrechtlicher Befugnisse) kann sich nach der in § 31 Abs. 5 Satz 2 UrhG normierten Zweckübertragungslehre insbesondere aus dem von den Parteien verfolgten Vertragszweck ergeben. Nach dem dieser Bestimmung zugrunde liegenden Übertragungszweckgedanken räumt ein Nutzungsberechtigter im Zweifel (nur) in dem Umfang Nutzungsrechte ein, den der Vertragszweck unbedingt erfordert. Dies bedeutet, dass im Allgemeinen diejenigen Nutzungsrechte stillschweigend eingeräumt sind, die für das Erreichen des Vertragszwecks unerlässlich sind.

Im vorliegenden Fall wurde von den Ideengebern nicht ausdrücklich der Herausgabe der Datenblätter durch die Urheber zugestimmt. Auch wurde die Verwertungsrechte nicht im Vorfeld an die FHH übertragen. Im Gegenteil, den Ideengebern wurde ausdrücklich der Schutz ihrer Urheberrechte zugesagt. Da die Veröffentlichung zur Erfüllung des Vertragszwecks auch nicht erforderlich ist, kann auch von einer stillschweigenden Einräumung der Nutzungsrechte an die FHH nicht ausgegangen werden. Solange es an einer wirksamen vertraglichen Vereinbarung über die Veröffentlichung der Datenblätter fehlt, sind die urheberrechtlichen Grenzen als höherrangiges Recht i.S.d. § 10 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz (und § 9 Abs. 1) HmbTG zu beachten, so dass die Datenblätter nicht herausgegeben werden dürfen.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 Satz 3, 154 Abs. 2 VwGO, § 80 Abs. 1 Satz 3 HmbVwVfG, §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 2 des Gebührengesetzes (GebG). Danach fallen die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels demjenigen zur Last, der das Rechtsmittel eingelegt hat. Da der angegriffene Bescheid zum Teil aufgehoben wurde, war der Widerspruch teilweise erfolgreich. Eine hälftige Teilung der Kosten zwischen Widersprechendem und Widerspruchsgegnerin erscheint angemessen. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach Nr. 7a der Anlage zum GebG. Die Kosten werden durch gesonderten Bescheid festgesetzt.





## Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten [REDACTED] vom 28.10.14

### und Antwort des Senats

**Betr.: Ideenträgerwettbewerb Wohnungsbau – Schulflächen**

*Unter dem Link*

*[http://daten.transparenz.hamburg.de/Dataport.HmbTG.ZS.Webservice.GetResource100/GetRessource100.svc/70875f66-1819-4b8d-b24f-99e96676ea2c/Akte\\_PL623.20-10\\_01.pdf](http://daten.transparenz.hamburg.de/Dataport.HmbTG.ZS.Webservice.GetResource100/GetRessource100.svc/70875f66-1819-4b8d-b24f-99e96676ea2c/Akte_PL623.20-10_01.pdf) findet man auszugswise die Niederschrift der 17. Sitzung der Senatskommission für Stadtentwicklung und Wohnungsbau, die am 26. September 2013 stattgefunden hat. Dort werden als Anlagen zum TOP 7 die Gesamtliste der Schulflächen für Ideenträgerwettbewerb (Anlage 1) sowie die Datenblätter der Schulflächen (Anlage 2) genannt. Diese Anlagen finden sich im Transparenzportal jedoch nicht.*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

Die Vorlage der Anlagen käme im Ergebnis einer Aktenvorlage gleich. Diese ist gemäß Artikel 30 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg an Voraussetzungen gebunden, die hier nicht vorliegen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

- 1. Welche Schulflächen sind zu wann für Ideenträgerwettbewerbe vorgesehen?*
- 2. Um wie viele Quadratmeter handelt es sich jeweils?*
- 3. Wie sind die (Teil-)Bewertungen der Schulflächen ausgefallen?*
- 4. Welche Grundstücke sind bereits verkauft worden/anhand gegeben worden? Bitte die Anlagen 1 und 2 zu TOP 7 der 17. Sitzung der Senatskommission beifügen.*

Von den in der Anlage 1 enthaltenen 31 Schulstandorten wurden die Standorte Hütten (etwa 4.000 m<sup>2</sup>), Neustädter Straße/Bäckerbreitergang (8.527 m<sup>2</sup>), Friedrichstraße/Bernhard Nocht Straße (etwa 4.000 m<sup>2</sup>), Eckernförder Straße/Mennonitenstraße (33.800 m<sup>2</sup>), Königstraße/Schleepark (155.700 m<sup>2</sup>), Hemmingstedter Weg (etwa 10.000 m<sup>2</sup>), Gustav-Falke-Straße/Bogenstraße (etwa 1.000 m<sup>2</sup>), Schlankreye/Bogenstraße (etwa 1.000 m<sup>2</sup>), Lutterothstraße/Eidelstedter Weg (etwa 2.000 m<sup>2</sup>), Wrangelstraße (2.000 m<sup>2</sup>), Döhrnstraße/Emil-Andresen-Straße (etwa 2.000 m<sup>2</sup>), Corveystraße/Wiben-Peter-Straße (etwa 3.000 m<sup>2</sup>), Barmbeker Straße (11.400 m<sup>2</sup>), Hegestieg (5.600 m<sup>2</sup>), Martinistraße/Tarpenbekstraße (etwa 4.000 m<sup>2</sup>), Schottmüllerstraße/Tarpenbekstraße (etwa 2.000 m<sup>2</sup>), Löwenstraße (etwa 3.000 m<sup>2</sup>), Imstedt (6.400 m<sup>2</sup>), Humboldtstraße/Heinrich-Hertz-Straße (etwa 4.000 m<sup>2</sup>), Angerstraße/Freiligrathstraße (etwa 4.000 m<sup>2</sup>), Robert-Koch-Straße (etwa 10.000 m<sup>2</sup>), Flughafenstraße (20.800 m<sup>2</sup>) und Foorthkamp (15.000 m<sup>2</sup>) aus dem Ideenträgerwettbewerb „Wohnungsbau“ herausgenommen. Die Standorte beziehungsweise Teilflächen Wohlwillstraße (4.200 m<sup>2</sup>), Röbbek (8.300 m<sup>2</sup>), Ballerstaedtweg/Rübenkamp (etwa 5.000 m<sup>2</sup>),



**Drucksache 20/13476    Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg – 20. Wahlperiode**

Brucknerstraße/Lohkoppelstraße (etwa 2.000 m<sup>2</sup>), Hammer Straße (18.700 m<sup>2</sup>), Ritterstraße/Hasselbroockstraße (etwa 1.000 m<sup>2</sup>) und Walddörfer Straße (13.600 m<sup>2</sup>) wurden grundsätzlich als für den Wohnungsbau geeignet eingestuft. Die Entscheidungsprozesse in den jeweiligen Bezirksversammlungen hierzu sind noch nicht abgeschlossen. Zum bisher einzigen mit Zustimmung der Kommission für Bodenordnung anhand gegebenen Standort siehe Drs. 20/9669.

Die Angaben zur Flächengröße beziehen sich auf die Flächen beziehungsweise Teilflächen der Schulstandorte, die im Ideenträgerwettbewerb für eine Wohnnutzung vorgeschlagen wurden.

Zum Verfahren des Ideenträgerwettbewerbs siehe Drs. 20/9669. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

## Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten [REDACTED] vom 22.10.13

### und Antwort des Senats

**Betr.:** Zum Stand der Neubebauung des Grundstücks „Schule für Hörgeschädigte“ im Münzviertel

*Seit Längerem steht die ehemalige Schule für Hörgeschädigte im Münzviertel leer, ungenutzte Kapazitäten, die sich in Zeiten der Wohnungsnot und mit Blick auf die Stadtteilentwicklung besonders negativ auswirken. Eine wichtige, wenn nicht zentrale, Ursache für die Verzögerungen sind offenbar Unstimmigkeiten zwischen dem Investor und dem Bezirk Hamburg-Mitte, insbesondere im Hinblick auf die Beteiligung des Quartiersbeirats und die Kriterien für die Aufstellung des städteplanerischen Wettbewerbs.*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

1. Warum wurde das Konversions-/Schulgrundstück im Rahmen eines Ideenträgerverfahrens und nicht über eine Konzeptausschreibung vergeben?
2. Wie ist der genaue Ablauf des Ideenträgerverfahrens?
  - a. Wie kam es zur Vergabe des Grundstücks „Schule für Hörgeschädigte“?
  - b. Wer hat die Entscheidung zu verantworten?
  - c. Nach welchen Kriterien wurde entschieden?
  - d. Wie wurde die Vergabjury zusammengesetzt und nach welchen Überlegungen?
  - e. Warum wurde der Quartiersbeirat nicht beteiligt?

Am 22. September 2010 wurden potenzielle Grundstückserwerber von der Finanzbehörde aufgefordert, bis zum 20. Dezember 2010 Grundstücke zu benennen, die bislang nicht für den Wohnungsbau zur Verfügung stehen.

Die Kommission für Bodenordnung (KfB) wurde am 16. September 2010 über die Durchführung eines Ideenträgerwettbewerbs informiert, in dem die Ideenträger die Grundstücke, für die sie geeignete Wohnungsbauvorschläge entwickelt haben, ohne weitere Ausschreibung erhalten sollen.

Eingegangen waren 258 Vorschläge (Konzepte unterschiedlicher Qualität) von 75 Ideengebern zu 189 unbebauten sowie bebauten Grundstücken. Insgesamt 196 Vorschläge wurden nach der ersten Sichtung durch die Finanzbehörde, die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt und den Wohnungsbaukoordinator sowie nach Abstimmung mit den betroffenen Bezirken aus dem Verfahren genommen. Nach Abstimmungsgesprächen auf Verwaltungsebene mit den Bezirksämtern und den politischen Gremien der Bezirke (insbesondere über die Festlegung des Anteils geförderten

Wohnraums) bestand über den Verbleib von insgesamt 36 Flächen – unter anderem das genannte Schulgrundstück – im Ideenträgerverfahren Einvernehmen.

Die Senatskommission für Stadtentwicklung und Wohnungsbau hat die Finanzbehörde am 26. April 2012 beauftragt, die Bewertung dieses Grundstücks mit 50 Prozent öffentlich geförderten Wohnungsanteil durchzuführen und den Verkauf entsprechend einzuleiten. Der Bezirk Hamburg-Mitte wurde beauftragt, die notwendige planerische Voraussetzung zur Umsetzung des Vorhabens zu schaffen. Mit Beschluss der Kommission für Bodenordnung wurde dem Ideenträger am 3. Mai 2013 das seit dem 1. August 2013 nicht genutzte Grundstück für die Dauer von zwei Jahren zur Prüfung einer mehrgeschossigen Wohnbebauung mit mindestens 18.500 m<sup>2</sup> Geschossfläche und einer Tiefgarage anhand gegeben.

3. *Wie wird die Beteiligung des Quartiersbeirats Münzviertel im weiteren Verlauf des Verfahrens sichergestellt?*

Der Quartiersbeirat wird im Rahmen der Beiratssitzungen durch das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des zuständigen Bezirksamtes über den aktuellen Stand des Verfahrens informiert und kann Beiratsempfehlungen an den Ausschuss für Wohnen und Stadtteilentwicklung der Bezirksversammlung Hamburg-Mitte aussprechen. Sobald die Wettbewerbsmodalitäten vorgeklärt sind, wird das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung das Vorhaben zusammen mit dem Ideengeber/Investor im Quartiersbeirat vorstellen.

Im Rahmen des Wettbewerbsverfahrens, das gegenwärtig vorbereitet wird, wird der Quartiersbeirat Vertreter in die Wettbewerbsjury entsenden.

4. *Wie wird sichergestellt, dass die im studentischen Wettbewerb „Testprägung“ erarbeiteten Ergebnisse in das Verfahren einfließen?*

Die zentralen Ergebnisse des studentischen Wettbewerbs „Testprägung“ sollen hinsichtlich Zielsetzung und Aufgabenstellung Bestandteil des Auslobungstextes werden.

5. *Wie ist der aktuelle Stand des Verfahrens?*
6. *Welche Bruttogeschossfläche ist vorgesehen und welche Nutzungen sollen verfolgt werden?*

Das Grundstück ist mit Zustimmung der Kommission für Bodenordnung bis zum 30. Mai 2015 dem Vorhabenträger anhand gegeben worden. Als Anforderung an das Verfahren wurde in der Vorlage für die Kommission für Bodenordnung vom 16. April 2013 die Durchführung eines städtebaulichen Wettbewerbs festgelegt. Als zu realisierende Wohnfläche wurden 18.500 m<sup>2</sup> Geschossfläche festgesetzt, davon mindestens 50 Prozent öffentlich gefördert. Vorzusehen sind unterschiedliche Wohntypologien für verschiedene Zielgruppen (Studierende, Auszubildende, Baugemeinschaften, Künstlerinnen und Künstler, Seniorinnen und Senioren).

Am 12. November 2013 findet ein weiteres Gespräch mit der zuständigen Behörde, dem Bezirksamt und dem Vorhabenträger zum Inhalt und Verfahren des Wettbewerbs statt.

7. *Soll ein städtebaulicher Wettbewerb ausgelobt werden?*  
*Wenn nein, warum nicht?*
  - a. *Wenn ja, um welche Art des Wettbewerbs handelt es sich?*
  - b. *Wie wird das Quartier beziehungsweise der Beirat beteiligt?*
8. *Wie hoch ist der Anteil an vorgesehenen geförderten Wohnungen?*

Ja, ein ergebnisoffener städtebaulicher Wettbewerb mit hochbaulichem Anteil. Das genaue Verfahren nach der Richtlinie für Planungswettbewerbe 2013 ist noch nicht festgelegt. Im Übrigen siehe Antwort zu 5. und 6.

- a. *In welchem Förderweg sollen diese gefördert werden? Bitte absolute Zahlen und Anteile angeben.*



- b. *Wie hoch ist die Zahl beziehungsweise der Anteil an frei finanzierten Mietwohnungen und Eigentumswohnungen?*

Die Ermittlung absoluter Zahlen ist Gegenstand des städtebaulichen Wettbewerbs. 50 Prozent der gesamten Wohnfläche sollen im geförderten Wohnungsbau (überwiegend im 1. Förderweg) erstellt werden. Zurzeit sind keine Eigentumswohnungen vorgesehen.

9. *Soll ein qualifiziertes Außen- und Freiflächenkonzept erarbeitet werden?*

*Wenn ja, was ist dazu geplant?*

*Wenn nein, warum nicht?*

Ja. Im Rahmen des städtebaulichen Wettbewerbs sollen Vorschläge zur Außen- und Freiraumgestaltung vorgelegt werden.

10. *Wie ist der gegenwärtige Stand des einsturzgefährdeten Hauses Woltmannstraße 20? Was ist hier beziehungsweise auf dem Grundstück wann vorgesehen?*

Der Bauaufsichtsbehörde wurde zwischenzeitlich ein amtlich anerkannter Prüfsachverständiger für Baustatik genannt, der ein Gutachten über die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen und für die Standsicherheit des Gebäudes inklusive der Gründung erstellt. Das Gutachten soll kurzfristig erstellt und der Bauaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt werden. Die in dem Gutachten empfohlenen Maßnahmen zur Sicherung des Gebäudes sollen möglichst zeitnah umgesetzt werden.

Alle erforderlichen Sondierungsmaßnahmen werden in Abstimmung mit dem Denkmalschutzamt erfolgen. Eine Wohnnutzung ist bis zur Beendigung der Sanierung und der vollständigen Wiederherstellung der Standsicherheit nicht zulässig.

Der Leerstand der Wohnungen wird seitens des Verbraucherschutzamtes/Wohnraumschutz vorerst für vier Monate bis zum 10. Februar 2014 geduldet.